



Stadt
EINBECK

Friedhofssatzung

Inhalt

Inhalt	1
I. Allgemeine Vorschriften.....	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Friedhofszweck	3
§ 3 Begrifflichkeiten.....	4
§ 4 Schließung und Entwidmung.....	5
II. Ordnungsvorschriften	5
§ 5 Öffnungszeiten.....	5
§ 6 Verhalten auf dem Friedhof.....	6
§ 7 Dienstleistungserbringende.....	7
III. Bestattungsvorschriften	8
§ 8 Allgemeines	8
§ 9 Särge, Urnen und Überurnen	9
§ 10 Ausheben der Gräber.....	10
§ 11 Ruhezeit.....	10
§ 12 Umbettungen	10
IV. Grabstätten	11
§ 13 Allgemeines	11
§ 14 Reihengrabstätten.....	12
§ 15 Wahlgrabstätten.....	13

§ 16 Besondere Vorschriften für den Ruhewald Einbeck	14
§ 17 Ehrenggrabstätten	14
V. Gestaltung der Grabstätten	15
§ 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze	15
VI. Grabmale und sonstige Grabausstattungen	15
§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften	15
§ 20 Genehmigungserfordernis	15
§ 21 Anlieferung von Grabmalen, Grabeinfassungen,	16
Grababdeckungen und sonstigen Grabausstattungen	16
§ 22 Standsicherheit	16
§ 23 Unterhaltung	16
§ 24 Entfernung von Grabmalen, Grabeinfassungen,	17
Grababdeckungen und sonstigen Grabausstattungen	17
§ 25 Natursteine	17
VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten	18
§ 26 Allgemeines	18
§ 27 Vernachlässigung der Grabstätte	19
VIII. Kühlung und Trauerfeiern	19
§ 28 Benutzung der Kühlungen	19
§ 29 Trauerfeiern	19
IX. Schlussvorschriften	20
§ 30 Alte Rechte	20
§ 31 Haftung	20
§ 32 Gebühren	20
§ 33 Ordnungswidrigkeiten	20
§ 34 Zwangsmittel	23
§ 35 Inkrafttreten	23

Friedhofssatzung der Stadt Einbeck

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Einbeck in seiner Sitzung am 16. März 2022 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Einbeck gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:

- | | | |
|----------------|-----------------|---------------------------|
| - Ahlshausen | - Holtensen | - Rengershausen |
| - Avendshausen | - Hullersen | - Rittierode |
| - Bartshausen | - Iber | - Rotenkirchen |
| - Bentierode | - Immensen | - Sievershausen |
| - Beulshausen | - Ippensen | - Strodthagen |
| - Billerbeck | - Kohnsen | - Stroit |
| - Bruchhof | - Kreiensen | - Sülbeck |
| - Buensen | - Kuventhal | - Vardeilsen |
| - Dörrigsen | - Naensen | - Vogelbeck |
| - Edemissen | - Negenborn | - Voldagsen |
| - Erzhausen | - Odagsen (neu) | - Volksen |
| - Garlebsen | - Odagsen (alt) | - Wenzen |
| - Greene | - Olxheim | - Zentralfriedhof Einbeck |
| - Haieshausen | - Opperhausen | |
| - Hallensen | - Orxhausen | |

2. Darüber hinaus gilt diese Friedhofssatzung für den Ruhewald Einbeck. Zu diesem gehören die in Anlage 1 gekennzeichneten Teile des Flurstücks 6/14. Ihre Verwaltung obliegt dem Eigenbetrieb „Kommunaler Bauhof“.

§ 2 Friedhofszweck

1. Die Friedhöfe sowie der Ruhewald werden vom Kommunalen Bauhof in ihrer Gesamtheit als eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung betrieben. Sie sind in ihrer Hauptfunktion Bestandteil der Daseinsvorsorge.

2. Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner/in der Stadt Einbeck waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung erfolgen. Im Ruhewald wird bestattet, wer das Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte im Ruhewald erworben hat.

3. Die Friedhöfe und der Ruhewald nehmen aufgrund ihres Grünanteils wichtige Umwelt- und Naturschutzfunktionen im Interesse der Allgemeinheit wahr. Die Friedhöfe erfüllen außerdem kulturhistorische und soziale Funktionen sowie Erholungs- und Wirtschaftsfunktionen.

§ 3 Begrifflichkeiten

1. Bestattung

Bei der Bestattung handelt es sich um die Übergabe des menschlichen Leichnams an die Elemente (Erde, Feuer, Wasser). Die Bestattung ist gegliedert in Feuer- und Erdbestattung. Zum vereinfachten Verständnis wird der Begriff Bestattung als Sammelbegriff für die Bestattung von Leichnamen in Sarg wie auch für die Bestattungen von Aschenurnen genutzt.

2. Beisetzung

Die Beisetzung umfasst das direkte Handeln vor Ort und wird als Tätigkeit der Versenkung einer Urne oder eines Sarges bezeichnet.

3. Grabstelle/Grabstätte

Die Grabstelle umschreibt die kleinste Einheit der Fläche für die Beisetzung einer verstorbenen Person. Die Grabstätte bezeichnet den Standort des Grabes. Sie wird durch ihre linke Kante begrenzt und kann eine oder mehrere Grabstellen beinhalten.

4. Reihengrab

Reihengrabstätten sind Einzelgrabstätten, die der Reihe nach belegt werden. Die Lage der Reihengrabstätte kann nicht selbst gewählt werden.

5. Wahlgrab

Eine Wahlgrabstätte unterscheidet sich durch Größe, Lage und längere Nutzbarkeit von Reihengrabstätten.

6. Nutzungsberechtigte Person

Nutzungsberechtigte Person ist die Person, die das Recht hat, über die Bestattung in der Grabstätte zu verfügen, in der Grabstätte selbst bestattet zu werden sowie über die Gestaltung der Grabstätte im Rahmen der in dieser Satzung enthaltenen und auf ihr beruhenden Vorschriften zu entscheiden. Die Nutzungsberechtigte Person trägt die Rechte und Pflichten zur Pflege der Grabstätte.

7. Nutzungszeit

Die Nutzungszeit umfasst die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstätte von der Nutzungsberechtigten Person genutzt werden darf.

8. Ruhezeit

Die Ruhezeit ist die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstelle in einer Grabstätte nicht erneut belegt werden darf.

9. Tot- und Fehlgeborene

Totgeborene sind Kinder, die mit einem Gewicht von mindestens 500 Gramm tot geboren werden. Sie sind bestattungspflichtig. Fehlgeborene sind Kinder, die mit einem Gewicht von weniger als 500 Gramm tot geboren werden. Sie sind von der Bestattungspflicht ausgenommen, können aber auf Wunsch bestattet werden.

§ 4 Schließung und Entwidmung

1. Friedhöfe, Friedhofsteile, einzelne Grabstätten sowie der Ruhewald können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen im betroffenen Friedhof, Friedhofsteil, einzelner Grabstätten oder im Ruhewald ausgeschlossen. Besteht die Absicht der Schließung, so werden über den Tag der Schließung hinaus keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt. Bestehende Rechte auf Bestattungen können noch in Anspruch genommen werden. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung.
2. Der Kommunale Bauhof kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
3. Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte an anderen Grabstätten auch Umbettungen ohne Kosten für die nutzungsberechtigte Person möglich.
4. Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind öffentlich bekanntzumachen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

1. Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Friedhöfe, die nachts nicht verschlossen werden, sind bis zum Einbruch der Dunkelheit zu verlassen.
2. Der Ruhewald kann im Regelfall zu jeder Zeit betreten werden. Untersagt ist das Betreten bei Sturm (ab Windstärke 8: 62 – 74 km/h), Gewitter, dichtem Nebel, Schneetreiben und sonstigen Gefahrenlagen.
3. Der Kommunale Bauhof kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile sowie des Ruhewaldes aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen, einschränken oder erweitern.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

1. Jede Person hat sich auf den Friedhöfen und im Ruhewald der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucherinnen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

2. Auf den Friedhöfen und im Ruhewald ist insbesondere nicht gestattet,

2.1. Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen ist das Befahren mit Fahrzeugen, die dem Dienstbetrieb dienen, die eine Sondergenehmigung haben oder die zur Fortbewegung aus gesundheitlichen Gründen zwingend erforderlich sind,

2.2. das Werben für und der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Werben für und das Anbieten von Dienstleistungen,

2.3. an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

2.4. Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen sowie derartige Aufnahmen ohne schriftliche oder in Textform erfolgte Zustimmung der Angehörigen von der Trauergemeinde bei der Durchführung von Bestattungs- und Trauerritualen anzufertigen,

2.5. Druckschriften zu verteilen oder anzubringen, sofern diese nicht für die Durchführung der Bestattung erforderlich sind,

2.6. Erdaushub und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen unsortiert abzulagern oder Abfall von außen auf den Friedhof zu verbringen,

2.7. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,

2.8. Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten, soweit dies nicht zur Grabpflege erforderlich ist,

2.9. zu lärmern, zu spielen, zu lagern, Alkohol zu trinken und Rauschmittel zu konsumieren,

2.10. sportliche Aktivitäten auszuüben, ausgenommen Spaziergehen und Wandern,

2.11. in den Gewässern und Wasserbecken der Friedhöfe zu baden,

2.12. abgesehen von Bestattungen Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,

2.13. Tiere mitzubringen, ausgenommen angeleinte Assistenzhunde.

Innerhalb des Ruhewaldes gilt darüber hinaus folgendes

2.14 das Verbot der Ablage von Blumen oder Kranzgebilde, die Verunreinigung des Waldes und der Anlagen

2.15. das Verbot zu rauchen, offenes Feuer zu entfachen oder brennende Kerzen abzustellen

2.16 das Mitführen von Hunden ist angeleint erlaubt.

3. Der Kommunale Bauhof kann in begründeten Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen von Absatz 2 zulassen.

4. Totengedenkfeiern und andere nicht im Zusammenhang mit einer Bestattung stehende Veranstaltungen bedürfen einer vorherigen Genehmigung, die zwei Werktage vorher beim Kommunalen Bauhof zu beantragen ist.

5. Neben diesen allgemeinen Regeln kann der Kommunale Bauhof in besonderen Fällen zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof Weisungen durch sein Aufsichtspersonal erteilen.

6. Wer die Ordnungsbestimmungen der Friedhofssatzung oder die besonderen Anweisungen des Kommunalen Bauhofes nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

§ 7 Dienstleistungserbringende

1. Dienstleistungserbringende, wie z. B. Bildhauer, Bestatter, Steinmetze und Gärtner haben vor Aufnahme ihrer erstmaligen Tätigkeit auf den Friedhöfen oder seinen Einrichtungen ihre Tätigkeit und ihren Umfang in Textform anzuzeigen. Für ihre Beschäftigten haben sie beim Kommunalen Bauhof Ausweise zu beantragen. Die Beschäftigtenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

2. Im Zuge der Anzeige nach Absatz 1 ist für die Ausführung einer Tätigkeit, von der eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, ein entsprechender Haftpflichtversicherungsschutz nachzuweisen.

3. Unbeschadet des § 6 Absatz 2 Nummer 2.3. dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der vom Kommunalen Bauhof allgemein festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In Fällen des § 5 Absatz 3 können gewerbliche Arbeiten ganz untersagt werden.

4. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen.

Dienstleistungserbringende dürfen keinerlei Abfall und Erdaushub ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

5. Dienstleistungserbringende und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen sowie alle sonstigen Gesetze, Verordnungen und die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Auf Verlangen des Kommunalen Bauhofs sind entsprechende Nachweise vorzulegen. Dienstleistungserbringende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen. Jeder verursachte Schaden ist dem Kommunalen Bauhof umgehend anzuzeigen.

6. Dienstleistungserbringende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 1 sowie 3 bis 5 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann der Kommunale Bauhof ein weiteres Tätigwerden auf den Friedhöfen untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

1. Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls, mindestens jedoch zwei Werktage vor der Bestattung, beim Kommunalen Bauhof zu beantragen. Der Antrag ist durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Dazu zählen insbesondere:

- a) die bestattungsrechtliche Beurkundung des Sterbefalls (Sterbefallbescheinigung),
- b) die Gebührenübernahmeerklärung,
- c) bei Urnenbeisetzungen zusätzlich der Einäscherungsnachweis,
- d) bei anonymen Beisetzungen zusätzlich eine entsprechende Willenserklärung,
- e) bei Beisetzungen in einer bereits erworbenen Wahlgrabstätte zusätzlich der Nachweis des bestehenden Nutzungsrechts,
- f) bei Reihengrabstätten eine Willenserklärung des/der Verpflichteten, in der die Wahl einer Reihengrabstätte in einer Abteilung ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften oder einer pflegearmen Reihengrabstätte erklärt wird,
- g) Informationen zur Sarggröße und zur Größe der Überurnen.
- h) bei Bestattungen im Ruhewald die Einverständniserklärung

2. Der Kommunale Bauhof setzt Ort und Zeit der Trauerfeier sowie der Bestattung fest. Dabei gelten die in § 9 NBestattG in der jeweils gültigen Fassung genannten Fristen. Bestattungen werden von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie Freitag und Samstag von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr vorgenommen.

3. Leichen, die nicht binnen acht Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen eines Monats nach Einäscherung in einer Urne beigesetzt sind, können auf Kosten des/der Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte beige-
setzt werden.

4. Leichen werden nur in den städtischen Kühlungen angenommen. Die Leichen müssen ordnungsgemäß eingesargt sein.

5. Der Kommunale Bauhof setzt Ort und Zeit der Totengedenkfeiern fest. Termine für Totengedenkfeiern sind mindestens zwei Werktage zuvor beim Kommunalen Bauhof anzumelden.

6. Die Überführung des Sarges von der Kapelle zur Grabstätte und das Beisetzen des Sarges liegen grundsätzlich in der Verantwortung des beauftragten, auf den städtischen Friedhöfen zugelassenen Bestattungsunternehmens. Die Überführung der Urne von der Kapelle zur Grabstätte und das Beisetzen der Urne erfolgt unter Beaufsichtigung durch den/die Konduktführer/in des Kommunalen Bauhofes. Für besondere Bestattungsformen können zusätzliche Bestimmungen festgelegt werden.

7. Wollen Angehörige nicht an der Beisetzung teilnehmen oder kommen sie nicht zur festgesetzten Zeit, kann die Beisetzung durch den Kommunalen Bauhof vorgenommen werden.

8. Das Überführen des Sarg-, Urnen- und Grabschmucks von der Kapelle zur Grabstätte haben die Bestattungsunternehmen vorzunehmen. Ebenfalls sind die Bestattungsunternehmen vor der Beisetzung für das Entfernen des Grabschmucks vom Sarg verantwortlich, sofern der Sargschmuck nicht mit beigesetzt werden soll.

§ 9 Säрге, Urnen und Überurnen

1. Erdbestattungen sind in Särgen, Urnenbestattungen in Urnen vorzunehmen.

2. Bei jeder Bestattung müssen die Säрге, die Sargausstattung, die Bekleidung der verstorbenen Person, die Urnen und Überurnen so beschaffen sein, dass sie die Verwesung bzw. Zersetzung innerhalb der Ruhefrist ermöglichen und biologisch abbaubar sind. Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Insbesondere darf die Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht beeinträchtigt werden.

3. Aus religiösen Gründen kann mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde von der Sargbestattung nach Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

4. Die Säрге für Erdbestattungen dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Genehmigung des Kommunalen Bauhofes bei der Anmeldung der Bestattung in Textform einzuholen.

5. Für die Bestattung in vorhandene Gräfte sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen und feuchtigkeitsundurchlässig sind.

6. Werden den Verstorbenen Grabbeigaben mitgegeben, haftet der Kommunale Bauhof nicht bei Beschädigung oder Verlust.

§ 10 Ausheben der Gräber

1. Die Grabstelle wird vom Kommunalen Bauhof für die Bestattung vorbereitet und wieder geschlossen.

2. Die für die Bestattung vorgesehene Grabstelle ist soweit erforderlich durch die nutzungsberechtigte Person rechtzeitig, d. h. mindestens zwei Tage vor einer Bestattung von pflanzlichem Bewuchs, Grabmalen o. ä. zu räumen.

3. Sofern beim Ausheben der Grabstelle trotzdem Grabmale o.ä. entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die nutzungsberechtigte Person dem Kommunalen Bauhof zu erstatten.

§ 11 Ruhezeit

1. Die Ruhezeit für Leichen beträgt auf allen Friedhöfen 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, sowie für nicht bestattungspflichtige Fehl- und Totgeborene auf allen Friedhöfen 20 Jahre. Die Frist beginnt am Tage der Beisetzung und soll eine ausreichende Verwesung sowie eine angemessene Totenehrung gewährleisten.

2. Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf allen Friedhöfen sowie im Ruhewald 20 Jahre.

3. Die Dauer der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 12 Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

2. Umbettungen von Leichen und Aschen vor Ablauf der Ruhezeit bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Genehmigung des Kommunalen Bauhofes. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und nach Vorlage einer Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde erteilt werden. Die Umbettung darf auch zugelassen werden, wenn ein öffentliches Interesse dafür vorliegt, einen Friedhof ganz oder teilweise aufheben zu können. Aus Reihengräber ohne individuelle Gestaltung und Pflege erfolgen grundsätzlich keine Umbettungen. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

3. Nach Ablauf der Ruhezeit können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes noch vorhandene Reste von Leichen oder Aschen mit vorheriger Genehmigung des Kommunalen Bauhofes in Grabstätten aller Art umgebettet werden.

4. Die Umbettung erfolgt auf Antrag in Textform durch die nutzungsberechtigte Person. Dem Antrag kann zugestimmt werden, wenn

1. die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 oder Abs.3 erfüllt sind
 2. unter Berücksichtigung des Grades der Verwesung sowie aller sonstigen Umstände eine Durchführung der Umbettung möglich ist und
 3. der Ersatz für Schäden an benachbarten Grabstätten und Anlagen, die durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, übernommen wird.
5. Der Kommunale Bauhof bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung und überwacht den ordnungsgemäßen Ablauf. Die Teilnahme von Angehörigen an der Ausbettung ist grundsätzlich nicht gestattet. Dagegen ist die Teilnahme an der Wiederbeisetzung möglich.
6. Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Beisetzung einer Leiche in einer Wahlgrabstätte und die anschließende Wiederbeisetzung der Urne in derselben Grabstätte ist keine Umbettung im Sinne dieser Satzung.
7. Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

1. Die Grabstätten auf den städtischen Friedhöfen und im Ruhewald stehen im Eigentum der Stadt Einbeck, vertreten durch den Kommunalen Bauhof. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
2. Die Grabstätten werden unterschieden in
 1. Reihengrabstätten (§ 14) und
 2. Wahlgrabstätten (§ 15).
3. Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird vom Kommunalen Bauhof auf Antrag verliehen. Nutzungsberechtigte Person kann nur eine natürliche Person sein. Ein Anspruch auf Verleihung oder Verlängerung eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht. Die Verleihung des Nutzungsrechts wird erst nach Zahlung der durch die Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühr rechtswirksam. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt.
4. Eine Bestattung darf nur stattfinden, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Dauer der Ruhezeit besteht oder erworben wird.
5. Das Abräumen von Reihengrabstätten wird in Textform und in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Der Ablauf des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte wird in Textform oder in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht.

6. Es besteht keine Verpflichtung, alle nach dieser Satzung möglichen Grabarten auf jedem der städtischen Friedhöfe anzubieten.

7. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll die nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens ihre Nachfolgerin oder ihren Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zu ihrem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf Angehörige der verstorbenen nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:

1. auf die überlebende Ehefrau oder den überlebenden Ehemann oder die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,

2. auf die ehelichen Kinder, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder,

3. auf die Stiefkinder,

4. auf die Enkelinnen und Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,

5. auf die Eltern,

6. auf die Großeltern,

7. auf die Geschwister,

8. auf die Stiefgeschwister,

9. auf die nicht unter Nr. 1 bis 8 fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird die oder der Älteste nutzungsberechtigte Person. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keine der angehörigen Personen der verstorbenen nutzungsberechtigten Person innerhalb eines Jahres seit der letzten Beisetzung übernimmt.

8. Jeder/-e Rechtsnachfolger/-in hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen.

9. Absatz 7) gilt in den Fällen des Absatzes 8) entsprechend.

§ 14 Reihengrabstätten

1. Reihengrabstätten sind Einzelgrabstätten, die der Reihe nach belegt werden. Das Nutzungsrecht beginnt mit der Bestattung und endet mit Ablauf der Ruhezeit. Es wird mit einer Überlassungsurkunde nachgewiesen. Die Lage der Reihengrabstätte bestimmt der Kommunale Bauhof. Die Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich. Die Beisetzung zusätzlicher Urnen ist nicht möglich.

2. Es werden Reihengrabstätten für Leichen und Aschenbestattungen unterschieden. Auf den städtischen Friedhöfen werden Reihengrabfelder für

1. Leichen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
2. Leichen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr ohne individuelle Gestaltung und Pflege
3. Tot- und Fehlgeborene ohne individuelle Gestaltung und Pflege
4. Leichen von Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr,
5. Leichen von Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr ohne individuelle Gestaltung und Pflege
6. Leichen von Verstorbenen ohne individuelle Gestaltung und Pflege mit Gedenkplatte. Die Gedenkplatten sind ebenerdig in das Erdreich einzusetzen. Ihre Größe beträgt einheitlich 40 cm in der Breite und 30 cm in der Tiefe. Die Inschrift ist vertieft einzuarbeiten.
7. Urnenbestattungen für Aschen von Verstorbenen,
8. Urnenbestattungen für Aschen von Verstorbenen ohne individuelle Gestaltung und Pflege
9. Urnenbestattungen für Aschen von Verstorbenen ohne individuelle Gestaltung und Pflege mit Namenstafel an einem Denkmal / einer Stele eingerichtet.

Reihengrabfelder nach Nr. 9 sind auf dem Zentralfriedhof vorhanden und werden in den Ortschaften nur dann zugelassen, wenn die Beschaffung des Denkmals / der Stele aus Spendenmitteln kostendeckend finanziert ist. An diese Denkmäler / Stelen dürfen auch Namenstafeln anderer Grabarten ohne individuelle Gestaltung und Pflege angebracht werden.

3. Reihengräber ohne individuelle Gestaltung und Pflege, werden nicht mit einer namentlichen Nennung an der Grabstelle versehen. Deren Gestaltung, Pflege und Instandhaltung obliegt dem Kommunalen Bauhof. Individuelle Bepflanzungen, Grabmale, Einfassungen oder sonstige fundamentierte Grabausstattungen sind nicht gestattet. Grabschmuck darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Eine Auskunft über die Lage einer Grabstelle gem. Absatz 2 Satz 2, Satz 3, Satz 5, Satz 8 und Satz 9 wird nicht erteilt.

§ 15 Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind ein oder mehrstellige Grabstätten für Leichen und Aschenbestattungen. In einer Erdwahlgrabstelle können eine Erdbestattung und bis zu zwei Urnenbeisetzungen durchgeführt werden. In einer Urnenwahlgrabstätte können je nach Art bis zu zwei oder bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

2. Es werden Wahlgrabstätten für Leichen und Aschenbestattungen unterschieden. Das Nutzungsrecht beträgt 30 Jahre. Es wird mit einer Graburkunde nachgewiesen. Die Verlängerung des Nutzungsrechts ist auf Antrag, nur für die gesamte Wahlgrabstätte, grundsätzlich möglich; mindestens jedoch für ein Jahr. Die Lage der Wahlgrabstätte wird im Benehmen mit der nutzungsberechtigten Person bestimmt. Zur Vorsorge kann ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte auch ohne Sterbefall erworben werden.

3. Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit, an belegten und teilbelegten Grabstätten grundsätzlich erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Für den Verzicht an belegten und teilbelegten Grabstätten wird, entsprechend der jeweils geltenden Gebührensatzung, eine Gebühr erhoben.

§ 16 Besondere Vorschriften für den Ruhewald Einbeck

1. Eine Urnengrabstätte im Ruhewald ist eine Wahlgrabstätte, in der nur eine Urne beigesetzt werden kann. Die Urnenbeisetzung findet in unmittelbarer Nähe zu einem Baum statt. Der Kommunale Bauhof kann auf Antrag der nutzungsberechtigten Person eine einheitliche Kennzeichnung anbringen. Diese enthält maximal den Vor- und Zunamen sowie das Geburts- und Sterbedatum der verstorbenen Person. Weitere Markierungen sind nicht zulässig. Die naturbelassene und waldartige Umgebung soll erhalten bleiben.

2. Das Nutzungsrecht beträgt 30 Jahre. Die Verlängerung des Nutzungsrechts ist auf Antrag für bis zu 30 Jahre möglich, mindestens jedoch für ein Jahr.

3. Jegliche Formen der Grabpflege sind untersagt. Es ist nicht erlaubt, die Grabstätten, die Bäume und den Waldboden zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Insbesondere ist nicht gestattet:

1. Grabmale, Gedenksteine oder sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
2. Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungstücke niederzulegen,
3. Kerzen oder Lampen aufzustellen,
4. Anpflanzungen vorzunehmen.

4. Pflegemaßnahmen, Ersatzpflanzungen und sonstige Arbeiten sind nur durch den Kommunalen Bauhof durchzuführen. Der Kommunale Bauhof ist berechtigt, alles im Absatz 2 Genannte unverzüglich ohne Benachrichtigung der nutzungsberechtigten Person zu entfernen.

§ 17 Ehrengabstätten

1. Die Zuerkennung von Ehrengabstätten obliegt ausschließlich dem Rat der Stadt Einbeck.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

1. Jede Grabstätte ist so anzulegen und zu pflegen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt wird und von ihr keine Gefahr ausgeht.

VI. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

1. Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung, der Würde des Friedhofs entsprechen.
2. Dienstleistungserbringende dürfen auf Grabstätten für ihre Leistungen und Produkte lediglich mit ihrem Firmennamen und nicht durch sonstigen Hinweisen, wie Anschrift, E-Mail-Adresse, Internetadresse oder Telefonnummer, werben.

§ 20 Genehmigungserfordernis

1. Die Errichtung, Fundamentierung und jede Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Kommunalen Bauhofes. Der Antrag ist in Textform durch die nutzungsberechtigte Person zu stellen. Das Nutzungsrecht ist auf Verlangen nachzuweisen.
2. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. ein Entwurf mit Grundriss, Seitenansicht und Bemaßung im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung sowie der Ausführungszeichnungen,
 2. Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Die Beschriftung in nicht deutscher Sprache ist nur unter Beifügung einer beglaubigten Übersetzung genehmigungsfähig,
 3. der Fundamentschein.
3. Die Anbringung eines QR-Codes ist nur erlaubt, wenn die nutzungsberechtigte Person die Verantwortung für dessen Inhalt übernimmt und dieses schriftlich gegenüber des Kommunalen Bauhofes erklärt. Der QR-Code-Inhalt muss der Würde des Friedhofs entsprechen.
4. Die Genehmigung nach Absatz 1 erlischt, wenn der Antragsgegenstand nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung errichtet oder verändert worden ist.

5. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn das allgemeine sittliche Empfinden durch das Grabmal, die Grababdeckung oder sonstige Grabausstattung oder die Inschrift, Ornament oder Symbol gestört wird oder die Gestaltungsvorschriften nicht eingehalten werden.

6. Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

7. Wurde vor Errichtung oder Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung, Grababdeckung und sonstigen Grabausstattung die Genehmigung des Kommunalen Bauhofes nicht eingeholt, so kann der Kommunale Bauhof die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf Kosten des/der nutzungsberechtigten Person verlangen. Wird dem Verlangen nicht innerhalb der gesetzten Frist Folge geleistet, kann der Kommunale Bauhof die Wiederherstellung auf Kosten der/des Verpflichteten selbst oder durch Dritte vornehmen lassen.

§ 21 Anlieferung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstigen Grabausstattungen

1. Bei der Lieferung und Errichtung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstigen Grabausstattungen ist die Genehmigung mitzuführen. Diese sind so zu liefern, dass sie vom Kommunalen Bauhof überprüft werden können.

§ 22 Standsicherheit

1. Die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen sind ihrer Größe entsprechend zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Grundlage hierfür ist die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e. V. in der jeweils gültigen Fassung.

§ 23 Unterhaltung

1. Die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen oder Teile davon sind von der nutzungsberechtigten Person dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten.

2. Der Kommunale Bauhof ist im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht verpflichtet, alle Grabmale Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen einmal jährlich hinsichtlich der Standsicherheit nach der Anleitung zur Standsicherheitsprüfung von Grabmalen des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V. zu überprüfen. Ergibt die Prüfung, dass die Standsicherheit nicht mehr gegeben ist, ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Grundlage hierfür sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie die TA Grabmal.

Bei Gefahr im Verzug kann der Kommunale Bauhof auf Kosten der nutzungsberechtigten Person Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Kommunalen Bauhofes nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Kommunale Bauhof berechtigt, dies auf Kosten der nutzungsberechtigten Person zu tun oder die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen oder Teile davon zu entfernen; der Kommunale Bauhof ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 12-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

3. Die nutzungsberechtigte Person ist für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Standsicherheit von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstiger Grabausstattungen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wurde.

§ 24 Entfernung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstigen Grabausstattungen

1. Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor und nach Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kommunalen Bauhofes und – sofern Kulturdenkmale betroffen sind – der Denkmalbehörde von der Grabstätte entfernt werden.

2. Nach Ablauf des Nutzungsrechts bzw. der Ruhezeit werden die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen vom Kommunalen Bauhof entfernt. Die Grabmale usw. fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Kommunalen Bauhofes. Auf Wunsch können die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. der Ruhezeit von den Nutzungsberechtigten kostenneutral selbst entfernt werden.

§ 25 Natursteine

1. Natursteine dürfen auf den Friedhöfen nur verwendet werden, wenn

1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das ILO-Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 eingehalten wird, oder
2. ein Nachweis einer der nachfolgenden Organisationen vorliegt:
 - a) Fair Stone
 - b) IGEP
 - c) Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
 - d) Xertifix

Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13a Absatz 3 Satz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) setzt voraus, dass die erklärende Stelle

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des ILO-Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der Schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 verfügt,
2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,
3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Kommunalen Bauhofes zur Einsichtnahme bereitstellt,
4. erklärt, dass sie sich über das Fehlen der schlimmsten Formen der Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.

2. Für die Glaubhaftmachung und das Vorlegen von Nachweisen können die in § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i.V.m. § 1 des Nds. Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) genannten Beweismittel verwendet werden. Die Glaubhaftmachung ist auch durch eine in §§ 27 VwVfG, 1 NVwVfG geregelte Versicherung an Eides Statt möglich.

3. Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf Natursteine, die vor Inkrafttreten dieser Satzung in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt worden sind. Die Einfuhr vor diesem Datum ist vom Dienstleistungserbringenden glaubhaft zu erklären.

4. Für die abzugebenden Erklärungen ist das als Anlage 2 beigefügte Muster „Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13a BestattG“ zu verwenden.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 26 Allgemeines

1. Jede Grabstätte ist im Rahmen der Vorschriften des § 18 von der nutzungsberechtigten Person herzurichten und bis zum Ablauf der Nutzungszeit in verkehrssicherem Zustand zu halten.

2. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Hierunter fallen insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

3. Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Bestattung oder sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.

4. Es dürfen nur natürliche Produkte in der Trauerfloristik verwendet werden.

5. Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel im Sinne des aktuell gültigen Pflanzenschutzgesetzes verwendet werden.

6. Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich dem Kommunalen Bauhof.

7. Das Aufstellen von Bänken erfolgt ausschließlich durch den Kommunalen Bauhof.

§ 27 Vernachlässigung der Grabstätte

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person auf schriftliche Aufforderung des kommunalen Bauhofs die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechsmonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, wird das Nutzungsrecht entzogen und die Grabstätte vom Kommunalen Bauhof abgeräumt und eingeebnet und auf Kosten der nutzungsberechtigten Person bis zum Ende der Ruhefrist gepflegt.

VIII. Kühlung und Trauerfeiern

§ 28 Benutzung der Kühlungen

1. Die Kühlungen dienen der Aufnahme von Verstorbenen und der totgeborenen Kinder bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Genehmigung des Kommunalen Bauhofes betreten werden.

2. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die verstorbene Person während der festgesetzten Zeiten in den dafür vorgesehenen Besichtigungsräumen sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

§ 29 Trauerfeiern

1. Die Trauerfeiern auf dem Friedhof sollen in einer Trauerhalle oder in einem dafür bestimmten Ort auf dem Friedhof stattfinden. Der Ort, die Zeit und die Dauer der Trauerfeier sind zwei Werktage vorher mit dem Kommunalen Bauhof abzustimmen.

2. Die offene Aufbahrung der verstorbenen Person in vorgegebenen Räumlichkeiten ist möglich. Sie ist zuvor in Textform zu beantragen. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn der Verdacht besteht, dass die verstorbene Person an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes des Leichnams bestehen. Aufbahrungen im geöffneten Sarg sind in der Trauerhalle nicht gestattet.

3. Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen müssen vorher beim Kommunalen Bauhof in Textform beantragt werden.

IX. Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte

1. Bei Grabstätten, an denen bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits Nutzungsrechte bzw. bei Reihengrabstätten Ruhefristen bestanden haben, richtet sich die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Das Gleiche gilt für Bestattungsformen.

§ 31 Haftung

1. Der Kommunale Bauhof haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe oder des Ruhewaldes, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen, Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen.

2. Im Übrigen haftet der Kommunale Bauhof nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

3. Das Betreten des Ruhewaldes, bei dem es sich um Wald i.S.d. Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) handelt, geschieht auf eigene Gefahr. Dem Kommunalen Bauhof obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 32 Gebühren

1. Für die Benutzung der vom Kommunalen Bauhof verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung der Verkündung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 5 Absatz 1 sich außerhalb der gültigen Öffnungszeiten auf einem Friedhof aufhält;

2. entgegen § 5 Absatz 3 trotz vorübergehender Untersagung den Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder den Ruhewald betritt;

3. entgegen § 6 Absatz 2 Nr. 2.1 Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt (Fahrzeuge mit Sondergenehmigung sowie die zur Fortbewegung aus gesundheitlichen Gründen zwingend erforderlich sind, ausgenommen);

4. entgegen § 6 Absatz 2 Nr. 2.2 für Waren aller Art wirbt oder diese verkauft, insbesondere Kränze und Blumen, sowie für Dienstleistungen wirbt oder diese anbietet; § 19 Absatz 2 bleibt unberührt;
5. entgegen § 6 Absatz 2 Nr. 2.3 an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt;
6. entgegen § 6 Absatz 2 Nr. 2.4 Film-, Ton-, Video- und Filmaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, erstellt sowie derartige Aufnahmen ohne schriftliche Zustimmung der Angehörigen von der Trauergemeinde bei der Durchführung von Bestattungs- und Trauerritualen anfertigt,
7. entgegen § 6 Absatz 2 Nr. 2.5 Druckschriften verteilt, es sei denn, sie dienen der Durchführung der Bestattung;
8. entgegen § 6 Absatz 2 Nr. 2.6 Erdaushub und Friedhofsabfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert oder Abfall von außen auf den Friedhof verbringt;
9. entgegen § 6 Absatz 2 Nr. 2.7 den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt;
10. entgegen § 6 Absatz 2 Nr. 2.8 Einfriedungen und Hecken übersteigt oder Grabstätten und Grabeinfassungen betritt;
11. entgegen § 6 Absatz 2 Nr. 2.9 auf einem Friedhof lärmt, spielt, auf Rasenflächen lagert oder Alkohol oder Rauschmittel konsumiert;
12. entgegen § 6 Absatz 2 Nr. 2.10 sportliche Aktivitäten, ausgenommen Spazierengehen und Wandern, ausübt;
13. entgegen § 6 Absatz 2 Nr. 2.11 in den Gewässern oder Wasserbecken der Friedhöfe badet;
14. entgegen § 6 Absatz 2 Nr. 2.12 außerhalb des Kontextes einer Bestattung Musikinstrumente spielt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar betreibt;
15. entgegen § 6 Absatz 2 Nr. 2.13 Tiere, ausgenommen angeleinte Assistenzhunde, mitbringt;
16. entgegen § 6 Absatz 2 Nr. 2.14 den Ruhewald und die Anlagen verunreinigt;
17. entgegen § 6 Absatz 2 Nr. 2.15 im Ruhewald raucht oder offenes Feuer entfacht;
18. entgegen § 6 Absatz 2 Nr. 2.16 im Ruhewald Hunde aller Art, unangeleint zu führen.
19. entgegen § 6 Absatz 4 Totengedenkfeiern und andere, nicht im Zusammenhang mit einer Bestattung stehende Veranstaltungen ohne vorherige Genehmigung der Stadt durchführt;

20. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 als Dienstleistungserbringerin bzw. Dienstleistungserbringer vor der Aufnahme einer Tätigkeit auf dem Friedhof oder seiner Einrichtungen ihre bzw. seine Tätigkeiten nicht anzeigt;
21. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 2 als Dienstleistungserbringerin bzw. Dienstleistungserbringer für die Beschäftigten keinen Ausweis beantragt;
22. entgegen von § 7 Absatz 3 Satz 1 gewerbliche Arbeiten außerhalb der vom Kommunalen Bauhof festgesetzten Zeiten durchführt;
23. entgegen § 7 Absatz 4 Satz 1 die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien auf dem Friedhof nicht nur vorübergehend und nicht nur an Stellen lagert, an denen sie niemanden behindern;
24. entgegen § 7 Absatz 4 Satz 2 nach Beendigung der Arbeiten oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit die Arbeits- und Lagerplätze nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand hinterlässt;
24. entgegen § 7 Absatz 4 Satz 3 als Dienstleistungserbringerin bzw. Dienstleistungserbringer Abfall und Erdaushub ablagert;
25. entgegen § 7 Absatz 4 Satz 4 gewerbliche Geräte an oder in Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigt;
26. entgegen § 22 Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen nicht fachgerecht fundamentierte und befestigt, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können;
27. entgegen § 23 Absatz 1 die nutzungsberechtigte Person die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen nicht dauernd in verkehrssicherem Zustand hält;
28. entgegen § 24 Absatz 1 Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen vor und nach Ablauf des Nutzungsrechtes ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung – und sofern Kulturdenkmale betroffen sind – der Denkmalbehörde von der Grabstätte entfernt;
29. entgegen § 25 Natursteine verwendet.
30. entgegen § 26 Absatz 1 Grabstätten nicht im Sinne des § 18 herrichtet und bis zum Ablauf der Nutzungszeit in verkehrssicherem Zustand hält;
31. entgegen § 26 Absatz 2 die Grabstätten mit Pflanzen bepflanzt, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege beeinträchtigen;
32. entgegen § 26 Absatz 3 Grabstätten nicht binnen sechs Monaten nach der Bestattung oder sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes herrichtet;

33. entgegen § 26 Absatz 4 nicht natürliche Produkte in der Trauerfloristik verwendet;

34. entgegen § 26 Absatz 5 Pflanzenschutzmittel verwendet;

35. entgegen § 27 Satz 1 Grabstätten vernachlässigt.

36. entgegen § 28 Absatz 2 handelt.

2. Ordnungswidrigkeiten können nach Maßgabe des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 34 Zwangsmittel

1. Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung können Zwangsmittel gemäß der §§ 64 ff des Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der jeweils gültigen Fassung ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 € angedroht und festgesetzt werden.

§ 35 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Einbeck in der Fassung vom 04.12.2013 inklusive aller Änderungen sowie die Friedhofssatzung für den Ruhewald in der Stadtforst Einbeck vom 14.05.2008 außer Kraft.

2. Ausgenommen hiervon ist der § 16 Absatz 2 der vorliegenden Satzung. Dieser tritt erst am Tage des Inkrafttretens des 5. Nachtrages zur Friedhofsgebührensatzung in Kraft. Bis dahin gilt weiterhin § 2 Absatz 1 der Friedhofssatzung für den Ruhewald in der Stadtforst Einbeck vom 14.05.2008.

Einbeck, den 16.03.2022

Stadt Einbeck

L. S.

gez.

Dr. Sabine Michalek
Bürgermeisterin